

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 23.02.2017**

Personalpräsenz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen

A. Problem

Frau Grönert, Fraktion der CDU, bat um die schriftliche Beantwortung mehrerer Fragen zur Tätigkeit der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht für die Jahre 2015 und 2016 zur Personalpräsenzverordnung für Pflege- und Betreuungseinrichtungen gemäß der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport legt der Deputation für Soziales, Jugend und Integration die Antwort auf die Fragen von Frau Grönert vor.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Unterstützung und Pflege betreffen Frauen und Männer grundsätzlich gleichermaßen. Männer sind gegenüber Frauen aufgrund der Bevölkerungsstruktur und Altersentwicklung in geringerem Maß auf Pflegeeinrichtungen angewiesen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Antwort der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf die Fragen von Frau Grönert, Fraktion der CDU, zur Kenntnis.

Anlage:

Antwort der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 17.01.2017 auf die Berichtsbite von Frau Grönert, Fraktion der CDU, zur „Personalpräsenz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen“

Die Fraktion der CDU hat zu folgenden Fragen um Antwort der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gebeten:

1. Wie viele Beschwerden von Bewohnern oder ihren Vertretern gab es 2015 und 2016 wegen fehlender Personalpräsenz in stationären Wohn- und Betreuungseinrichtungen? (bitte aufgeschlüsselt nach Wohnformen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Alten- und Pflegeeinrichtungen)
2. Wie viele Anträge auf Berücksichtigung von eigentlich nicht anzurechnenden Mitarbeitern in der erforderlichen Präsenz für Unterstützungsleistungen in der Pflege gab es 2015 und 2016 von Wohn- und Betreuungseinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt nach Wohnformen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Alten- und Pflegeeinrichtungen)?
3. Wie oft wurde eine auf Antrag erteilte Befreiung widerrufen, weil die zuständige Behörde Mängel im Sinne von §25 des Wohn- und Betreuungsaufsichtsgesetz festgestellt hat? (bitte aufgeschlüsselt nach Wohnformen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Alten- und Pflegeeinrichtungen)
4. Wie ist das Prozedere, wenn eine Einrichtung einen Antrag nach § 10 des Wohn- und Betreuungsgesetzes gestellt hat? Wie lange dauert die Bearbeitung durchschnittlich von der Antragsstellung bis zur Genehmigung? (bitte aufgeschlüsselt nach Wohnformen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Alten- und Pflegeeinrichtungen)
5. Wie oft wurden im gleichen Zeitraum Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Personalverordnung festgestellt, und welche Konsequenzen folgten daraus jeweils? (bitte aufgeschlüsselt nach Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 3 und 4 und Wohnformen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Alten- und Pflegeeinrichtungen)

Antwort der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf die Fragen der Fraktion der CDU zur „Personalpräsenz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen“ an die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration:

1. Wie viele Beschwerden von Bewohnern oder ihren Vertretern gab es 2015 und 2016 wegen fehlender Personalpräsenz in stationären Wohn- und Betreuungseinrichtungen? (bitte aufgeschlüsselt nach Wohnformen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Alten- und Pflegeeinrichtungen)

Die Statistik der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) erfasst nach Sachthemen gegliedert die Zahl der bei der WBA eingegangenen Beschwerden. Dabei wird nicht zwischen Wohnformen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einerseits und Alten- und Pflegeeinrichtungen andererseits unterschieden. Dies gilt auch für die weiteren Fragen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat für die WBA eine Software angeschafft, die zurzeit in der Einführung ist. Mithilfe dieser Software werden künftig differenziertere Antworten möglich sein.

Zudem gilt seit dem 30.04.2015 durch das Inkrafttreten der Personalverordnung nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (PersV BremWoBeG) in Pflege- und Betreuungseinrichtungen die Anforderung an eine Mindestpersonalpräsenz. Diese wird seit 2016 statistisch von der WBA erhoben.

Im Jahr 2015 wurden von der WBA 17 Beschwerden zu einer unzureichenden Personalausstattung entgegengenommen und bearbeitet. Im Jahr 2016 wurden bei der WBA 18 Beschwerden zu einer unzureichenden Personalpräsenz bearbeitet.

2. Wie viele Anträge auf Berücksichtigung von eigentlich nicht anzurechnenden Mitarbeitern in der erforderlichen Präsenz für Unterstützungsleistungen in der Pflege gab es 2015 und 2016 von Wohn- und Betreuungseinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt nach Wohnformen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Alten- und Pflegeeinrichtungen)?

Hier ist die Befreiungsregelung des § 10 Absatz 3 der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (PersV BremWoBeG) gemeint. Die Zahl der Anträge wird bei der WBA statistisch nicht erfasst.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat das Bearbeitungsverfahren der WBA zu Anträgen nach § 10 Abs. 3 PersV BremWoBeG durch Erlass vom 18.12.2015 geregelt. Der Leistungsanbieter kann der WBA gegenüber erklären, dass und aus welchem Grunde er die Anforderungen der erforderlichen Präsenz mit dem beschäftigten Personal nicht erfüllen kann. Damit kann er formlos, in der Regel mündlich, beantragen, bei den Anforderungen der Präsenzregelung nach § 7 Abs. 2 PersV BremWoBeG ausgeschlossene Personengruppen zu berücksichtigen. Die Präsenz aller bei der Präsenzregelung berücksichtigten Personengruppen ist nachzuweisen. Die WBA entscheidet sofort und hat in allen vorgetragenen Anträgen zunächst ausgeschlossene Personengruppen berücksichtigt bzw. die dazugehörige Befreiung erteilt.

3. Wie oft wurde eine auf Antrag erteilte Befreiung widerrufen, weil die zuständige Behörde Mängel im Sinne von § 25 des Wohn- und Betreuungsaufsichtsgesetz festgestellt hat? (bitte aufgeschlüsselt nach Wohnformen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Alten- und Pflegeeinrichtungen)

In keinem Fall wurde von der WBA eine Befreiung nach § 10 Absatz 2 und 3 PersV BremWoBeG widerrufen, weil Mängel festgestellt wurden.

4. Wie ist das Prozedere, wenn eine Einrichtung einen Antrag nach § 10 des Wohn- und Betreuungsgesetzes gestellt hat? Wie lange dauert die Bearbeitung durchschnittlich von der Antragsstellung bis zur Genehmigung? (bitte aufgeschlüsselt nach Wohnformen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Alten- und Pflegeeinrichtungen)

Die Bearbeitungsdauer zu Anträgen nach § 10 PersV BremWoBeG wird statistisch nicht erhoben. Diese kann zwischen drei Tagen und drei Monaten betragen und ist abhängig davon, wie schlüssig und plausibel der Antrag des Leistungserbringers ist. Zudem ist die Bearbeitungsdauer abhängig von Nachfragen und weiter einzuholenden Angaben durch die WBA.

Anträge nach § 10 Absatz 3 PersV BremWoBeG werden entsprechend des in Antwort zu Frage 2 erwähnten Erlasses der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sofort und ohne weitere Prüfung entschieden, sofern der Antrag plausibel begründet wird.

5. Wie oft wurden im gleichen Zeitraum Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Personalverordnung festgestellt, und welche Konsequenzen folgten daraus jeweils? (bitte aufgeschlüsselt nach Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 3 und 4 und Wohnformen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Alten- und Pflegeeinrichtungen)

Im Prüfbereich „Personal“ sind die häufigsten Defizite eine unzureichende Zahl an Beschäftigten für Unterstützungsleistungen, eine Unterschreitung der Fachkraftquote und eine unzureichende Präsenz des Personals in den verschiedenen Schichten. Diese in § 9 Nummern 3 und 4 PersV BremWoBeG beschriebenen Ordnungswidrigkeiten sind gleichzeitig Mängel im Sinne des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes. In allen Fällen, in denen eine Beschwerde sich nach der Prüfung bestätigt hat oder auf andere Weise ein Mangel festgestellt

wurde, findet zunächst eine Beratung zur Mängelbeseitigung der jeweiligen Einrichtung statt. Innerhalb dieser Beratung erwartet die WBA ein zielgerichtetes, ergebnisorientiertes Tätigwerden des Leistungsanbieters zur Mängelbeseitigung. Das Mittel der Beratung wird durch die WBA immer nur so weit und so lange eingesetzt, wie das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner dies zulässt. Insbesondere bei Gefährdung von Leben und Gesundheit ist es regelmäßig angezeigt, auch in Anbetracht der Eilbedürftigkeit von Maßnahmen anstelle der Beratung Anordnungen zur Beseitigung der Personalmängel zu erlassen.

In 2016 hat die WBA ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahren gemäß § 9 Nummer 3 PersV BremWoBeG durchgeführt, welches nach der Anhörungsphase eingestellt wurde. In 2015 gab es keine entsprechenden Bußgeldverfahren.